

BUD / Dringliche Motion SVP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion
vom 2. Juni 2025

Anpassung der Sondernutzungsplanung an das PBG: Lösungen zur Vermeidung eines Planungsstillstands

Antrag der Regierung vom 4. Juni 2025

Gutheissung.

Begründung:

Mit dem Vollzugsbeginn des revidierten Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) am 1. Oktober 2017 wurden die Grundlagen der kommunalen Nutzungsplanung im Kanton St.Gallen umfassend reformiert. Die Gemeinden sind seither verpflichtet, ihre Rahmen-nutzungspläne innert zehn Jahren – d.h. bis 30. September 2027 – an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen (Art. 175 Abs. 1 PBG). Diese Revision bringt eine tiefgreifende inhaltliche Neuausrichtung mit sich, etwa in Bezug auf die Zonierungen und die Regelbauvorschriften (z.B. Einführung von Baumassenziffern anstelle von Ausnützungsziffern).

Vor diesem Hintergrund hat sich das Bau- und Umweltdepartement (BUD) gemeinsam mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) auf eine praxistaugliche und rechtlich nachvollziehbare Handhabung der Übergangsphase verständigt: Altrechtliche Rahmen- und Sondernutzungspläne sollen nur noch bis zur öffentlichen Auflage des neuen Rahmennutzungsplans genehmigt werden können. Diese klare Abgrenzung schafft Transparenz für die Gemeinden und unterstützt eine konsistente Anwendung des PBG, indem sie sicherstellt, dass nach der Auflage des neuen Rahmennutzungsplans keine altrechtlichen Instrumente mehr eingesetzt werden. Gleichzeitig erlaubt das Vorgehen, dass bereits ab der Auflage des PBG-konformen Rahmennutzungsplans neue Sondernutzungspläne erlassen, genehmigt und gegebenenfalls einem Rechtsmittelverfahren zugeführt werden können – unter der Voraussetzung, dass sie erst mit (Teil-)Rechtskraft des Rahmennutzungsplans in Kraft treten.

Die Motion greift ein reales praktisches Spannungsfeld auf: In Fällen, in denen sich Rechtsmittelverfahren betreffend Rahmennutzungspläne über Jahre hinziehen, kann dies faktisch zu einem temporären Planungs- und Baustillstand führen. Gerade im Bereich der Innenentwicklung und Verdichtung sind solche Verzögerungen aus gesamtwirtschaftlicher, siedlungsplanerischer und investitionsbezogener Sicht problematisch.

Die Regierung anerkennt das legitime öffentliche Interesse daran, eine längerfristige Blockade der Planungstätigkeit in Gemeinden zu vermeiden. Sie ist daher bereit zu prüfen, wie die geltenden Übergangsregelungen im PBG, insbesondere Art. 175a, punktuell ergänzt oder präzisiert werden könnten, um eine sachgerechte Anwendung während der Übergangsphase sicherzustellen. Dabei wird sie auch beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte neurechtliche Sondernutzungspläne bereits vor Eintritt der (Teil-)Rechtskraft des übergeordneten Rahmennutzungsplans zur Anwendung gelangen könnten. Nach aktueller Einschätzung dürften die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die einschlägige Rechtsprechung jedoch enge Grenzen setzen.

Aus den vorstehenden Gründen beantragt die Regierung die Gutheissung der Motion.